

600 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Elisabeth Hlavac und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen für die Anhaltung in Untersuchungshaft und den Strafvollzug getroffen werden (351/A)

Die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Elisabeth Hlavac und Genossen haben am 3. Juni 1992 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„1. Infolge des starken Anstieges des Insassenstandes in den gerichtlichen Gefangenenhäusern, dessen Ursache vor allem in einer beträchtlichen Zunahme von Untersuchungshäftlingen — insbesondere im Osten Österreichs — lag, wurde im Juni 1990 von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gradišnik, Dr. Graff und Genossen der Antrag 398/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden, eingebracht. Der Antrag schlug folgende Änderungen vor:

- Nach Rechtskraft der Anklage oder Einbringung des Antrages auf Betrafung sollte — in Abweichung vom Regelungsinhalt des § 185 der Strafprozeßordnung — das Bundesministerium für Justiz mit Zustimmung des Untersuchungshäftlings auch die Zuständigkeit einer anderen Justizanstalt als eines gerichtlichen Gefangenenhauses (einer Strafvollzugsanstalt) für die Anhaltung in Untersuchungshaft anordnen können, wenn dies die Haftzwecke erfordern. Nach Fällung des Urteils erster Instanz sollte das Bundesministerium für Justiz eine solche Anordnung auch ohne dieses Erfordernis treffen können, sofern der Vollzug einer Freiheitsstrafe zu erwarten ist und der Untersuchungshäftling zustimmt (Art. I).

— Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, sollten — in Abweichung vom Regelungsinhalt des § 10 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes — auch ohne Zustimmung des Strafgefangenen in Strafvollzugsanstalten vollzogen werden können, wenn dies dem Verurteilten nach seinen persönlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen seinem Wohnsitz bzw. Aufenthalt und der Strafvollzugsanstalt nicht unzumutbar ist (Art. II).

Der Initiativantrag wurde in der Folge als „Bundesgesetz vom 5. Juli 1990, mit dem vorübergehende Maßnahmen für die Anhaltung in Untersuchungshaft und den Strafvollzug getroffen werden“ beschlossen (BGBl. Nr. 454/1990). Nach Art. III dieses Bundesgesetzes werden dessen Bestimmungen mit 31. Juli 1992 außer Kraft treten.

2. Die Belagssituation in den gerichtlichen Gefangenenhäusern hat sich seit 1990 jedoch nicht verbessert, sondern — vor allem im Zusammenhang mit der ‚Öffnung der Ostgrenzen‘ sowie einem Anstieg der bekanntgewordenen Straftaten — sogar verschlechtert.

Andererseits können die Bauarbeiten, die im landesgerichtlichen Gefangenengehäus Wien eine größere Zahl neuer Belagsplätze bringen sollen, nicht vor 1995 abgeschlossen werden. Ein Auslaufen der Regelungen des erwähnten Bundesgesetzes mit Ende Juli dieses Jahres würde somit zu beträchtlichen Belagsengpässen führen. Es erscheint daher notwendig, die mit dem Bundesgesetz vom 5. Juli 1990 ermöglichten Erleichterungen bei der Verlegung von Untersuchungshäftlingen und kurzstrafigen Gefangenen in Strafvollzugsanstalten in ihren wesentlichen Zügen für ein weiteres Jahr beizubehalten.

3. Anders als in der im Artikel I § 1 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1990, BGBl. Nr. 454,

getroffenen Regelung soll künftig das Bundesministerium für Justiz die Anhaltung eines Untersuchungshäftlings (auch) in einer Strafvollzugsanstalt nicht schon nach Rechtskraft der Anklage oder Einbringung des Antrages auf Bestrafung, sondern erst dann anordnen können, wenn das Gericht in erster Instanz ein Urteil gefällt hat. Mit dieser Einschränkung der Anordnungsbefugnis soll dem — zumindest in Ansätzen bestehenden — Spannungsverhältnis der Bestimmungen des oben erwähnten Bundesgesetzes zur Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 MRK Rechnung getragen werden.

Die Zustimmung des Untersuchungshäftlings zu einer solchen Maßnahme soll künftig nicht mehr notwendig sein. Der Entfall dieses Zustimmungsrechtes erscheint mit den Erfordernissen der Menschenrechtskonvention vereinbar und für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erforderlich.

Nach wie vor soll aber die Zuständigkeitsübertragung an eine Strafvollzugsanstalt nur zulässig sein, wenn der Vollzug einer Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn das Erstgericht die Verurteilung zu einer unbedingten (die bisherige Untersuchungshaft übersteigenden) Freiheitsstrafe ausgesprochen hat.

4. Die Regelungen des § 2 sowie des Art. II werden unverändert aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 454/1990 übernommen.“

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 30. Juni 1992 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Dr. Graff.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Heide Schmidt, Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Terezija Stojsits, DDr. Niederwieser, Dr. Gaigg, Dr. Graff und Steinbauer.

Bei der Abstimmung wurde der erwähnte Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen. Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Vonwald gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 06 30

Dr. Graff

Obmann

Vonwald

Berichterstatter

:/.

**Bundesgesetz, mit dem vorübergehende
Maßnahmen für die Anhaltung in Untersu-
chungshaft und im Strafvollzug getroffen
werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Während der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes kann das Bundesministerium für Justiz in Abweichung von § 185 der Strafprozeßordnung 1975 für die Anhaltung in Untersuchungshaft nach Fällung des Urteils durch das in erster Instanz erkennende Gericht auch die Zuständigkeit einer anderen Justizanstalt als eines gerichtlichen Gefangenenhauses anordnen, wenn der Vollzug einer Freiheitsstrafe zu erwarten ist.

§ 2. Untersuchungshäftlinge, die nach § 1 in einer anderen Justizanstalt als in einem gerichtlichen Gefangenenuhaus angehalten werden, sind von

Strafgefangenen getrennt in einer besonderen Abteilung unterzubringen.

Artikel II

Während der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes dürfen Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, in Abweichung von § 10 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes auch dann in Strafvollzugsanstalten vollzogen werden, wenn dies dem Verurteilten nach seinen persönlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen seinem Wohnsitz oder Aufenthalt (§ 9 Abs. 3 StVG) und der Strafvollzugsanstalt nicht unzumutbar ist.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1992 in Kraft und mit 31. Juli 1993 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.